



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6379 –

Frage Nummer 38 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie die Zuständigkeiten der Behörden bei der Beantragung von Ökopunkten verteilt sind, wie lange die Beantragung von Ökopunkten von der Einreichung eines Maßnahmenkonzeptes bis zur Bewilligung oder Ablehnung durchschnittlich dauert und welche Maßnahmen geplant sind, um den Bewilligungsprozess zukünftig zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bevorratung von Flächen zu Kompensationszwecken bzw. vorgezogene Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (im Sinne des § 16 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) werden als Ökokonten bezeichnet. Im Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt die Planung und Bewertung der anererkennungsfähigen Ökokontoflächen und -maßnahmen nach den Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Wertpunkten (Biotopwertverfahren), ggf. auch verbalargumentativ.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der betroffenen Fachbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bestätigen. Die für die fachbehördliche Bestätigung erforderliche Prüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BayKompV auf der Grundlage eines vom Maßnahmenträger vorzulegenden Bewertungsvorschlags (= Maßnahmenkonzept). Dabei ist zu prüfen, ob sowohl die Voraussetzungen für die naturschutzfachliche als auch für die naturschutzrechtliche Anerkennung erfüllt sind. Ein Durchschnitt für die Dauer dieser Prüfung kann nicht angegeben werden, da der Prüfungsumfang vom Einzelfall abhängt. Da die Vorteile von Ökokonten hinsichtlich Planungssicherheit und Verfahrensbeschleunigung so weit wie möglich genutzt werden sollen, sind die Naturschutzbehörden gehalten, die Prüfung von Maßnahmenkonzepten so zügig wie möglich durchzuführen.

Mit der Einführung der BayKompV ist es gelungen, die Voraussetzungen für eine verstärkte Verwendung von Ökokonten zu schaffen. Sofern noch weitere Optimierungsmöglichkeiten als zielführend erkannt werden, wird das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz diese entsprechend umsetzen.